

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arte NiMa Metallbau, Schwalbenweg 23, 71296 Heimsheim Stand 02.01.2021

1.Geltungsbereich

- a) Diese AGB's gelten für Auftraggeber, die bei Abschluss des Vertrages mit der Firma Arte NiMa Metallbau GbR (weiter "Auftragnehmer" genannt) in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- b) Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese allgemeinen Verkaufsund Lieferbedingungen zugrunde.

Der Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners wird hiermit endgültig widersprochen.

c) Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und vom Geschäftsführer oder Vorgesetztem des Auftragnehmers unterzeichnet sind. Sonstige Mitarbeiter, Vertreter oder Agenten des Auftragnehmers sind zu abweichenden Vereinbarungen nicht befugt.

2. Angebote / Vertragsabschluss

- a) Unsere Angebote sind stets freibleibend, bei Produktbeschreibungen und Produktabbildungen bleiben Änderungen vorbehalten. Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
- b) Offensichtliche Irrtümer oder Fehler in Angeboten, Auftragsblättern oder Rechnungen dürfen von uns berichtigt werden. Rechtsansprüche aufgrund irrtümlich erfolgter Angaben, die in offensichtlichem Widerspruch zu unseren sonstigen Verkaufsunterlagen stehen, können nicht entstehen.
- c) Das Auftragsblatt ist umgehend nach Erhalt vom Käufer auf Richtigkeit zu prüfen. Fehler sind unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen.

3. Widerrufsbelehrung

- a) § 312g Abs. 2, Satz 1 Nummer 1 BGB Solange Aufträge nur auf Grundlage eines gesondert zu erstellenden Aufmaßes, vom Kunden ausgesuchtem Material, Farbgebung und erst danach vorgenommenem Zuschnitt des Geländers / Sichtschutz / Windschutz erfolgt, steht dem Kunden als Verbraucher kein Widerrufsrecht zu, da es sich um eine individuelle Anfertigung handelt. Es muss deshalb auch nicht über das Widerrufsrecht belehrt werden.
- b) Will oder kann er Kunde die bestellte Ware nicht entgegennehmen, fällt eine Stornogebühr in Höhe von 35% des Auftragswertes an.

Ende der Widerrufsbelehrung

4.Preise

- a) Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist.
- b) Die vereinbarten Preise gelten für die umseitig angegebenen Stückzahlen, Maße und Konstruktionsarten.
- c) Ändern sich nach Vertragsschluss Stückzahlen oder Maße oder Konstruktionsarten, so werden die vereinbarten Preise, der Gesamtpreis der Änderung entsprechend herabgesetzt bzw. erhöht.
- d) Sind seit Vertragsabschluss mindestens 3 Monate vergangen, oder ändern sich nach der Auftragserteilung die Löhne oder Materialpreise überdurchschnittlich stark, so ist der Lieferant zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt, oder behält das Recht, auf andere Rohmaterialien auszuweichen, die in Punkto Optik und Qualität dem ursprünglich gewählten Material entspricht.

Der Käufer hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt, nicht aber bei Wechsel des Rohmaterials.

5.Zahlung

- a) Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung und Montagebeginn jeweils einen Vorschuss von 40 % des Gesamtrechnungsbetrages zu verlangen.
- b) Alle Leistungen sind nach Rechnungslegung sofort zur Zahlung fällig. Skontoabzüge sind bei allen Zahlungen unzulässig, soweit sie nicht gesondert schriftlich vereinbart sind. Zahlungen haben ausschließlich an den Auftragnehmer zu erfolgen. Vertreter haben keine Inkassovollmacht.
- c) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen für erbrachte vertragsgemäße Leistungen zu verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert werden.
- d) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für jede Mahnung € 5,00 Mahnkosten in Rechnung zu stellen. Nach fruchtloser Mahnung und einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist von 12 Tagen, verbunden mit einer Rücktritts- bzw. Kündigungsandrohung, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten oder den Vertrag schriftlich zu kündigen und die

Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und Schadenersatzansprüche gelten zu machen.

- e) Bei Garantieeinbehaltungen, soweit diese vertraglich zugestanden werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, Sicherheit durch Bankbürgschaft zu leisten.
- f) Gegenüber Ansprüchen aus dem Vertrag ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

6. Lieferzeit und Montage

a) Lieferzeiten gelten ab Bestätigung des Auftrages bzw. wenn die vorgelegten bemaßten und unverbindlichen Zeichnungen genehmigt sind. Nachträgliche Änderungen verlängern die Lieferzeit entsprechend. Sofern der Auftragnehmer diese zu vertreten hat, gehen die dadurch bedingten Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Ereignisse höherer Gewalt, Verminderung oder Einstellung der Erzeugung, Betriebsstörungen beim Auftragnehmer oder seinen Lieferanten, welche die wirtschaftliche Leistung erheblich verändern, entbinden - sofern sie dauerhaft sind - den Auftragnehmer von der Einhaltung der Lieferfrist und berechtigen ihn, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Für nur kurzfristige Störungen und Störungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt dies nicht.

- b) Montagen erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Gerüste, sowie Anschlüsse für Strom, Wasser, etc. sind vom Auftraggeber zu stellen. Entstehen wegen ungenügender Vorarbeiten oder Vorbereitungen durch den Auftraggeber für die Montage Zeitausfälle oder mehrmalige Reisen, so sind diese Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Bei Verglasungen wird auf Antrag der Glaserfirma, des Auftraggebers oder des Bauherrn gegen Entgelt Hilfe gestellt. Diese Hilfestellung erfolgt dann unter Verantwortung der Glaserfirma, des Auftraggebers oder des Bauherrn.
- c) Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er auf Verlangen des Auftragnehmers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde.
 Für den Fall des Rücktritts bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz ebenfalls bestehen.

7. Abnahme und Gefahrübergang

- a) Die Abnahme der Leistung hat unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.
- b) Bei Aufträgen die eine Montage enthalten, geht die Gefahr ab der Abnahme auf den Auftraggeber über. Das Bruchrisiko für montiertes Glas geht jedoch bereits unmittelbar nach dem Einsetzen auf den Auftraggeber über. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachte Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.
- c) Erfolgt die Lieferung ohne Montage ab den Werkstätten des Auftragnehmers, so erfolgt sie stets

auf Gefahr des Empfängers. Auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung geht die Gefahr mit der Absendung auf den Auftraggeber über.

8. Gewährleistung

- a) Die Geltendmachung offensichtlicher und bekannter Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen.
- b) Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart ist.
- c) Dem Auftragnehmer muss Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandungen an Ort und Stelle gegeben werden. Ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen und Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus.
- d) Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlos eine Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Kosten der Ersatzvornahme, Minderung oder Rücktritt verlangen.
- e) Bei Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistung nur für die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen.

Für Schäden an Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, die von nachfolgenden Handwerkern verursacht worden sind, wird keine Gewährleistung übernommen.

- f) Physikalische Eigenschaften unserer Produkte sind nicht reklamationsfähig, so z.B.
 - Interferenzerscheinungen bei Mehrscheiben-Isolierglas,
 - Doppelscheibeneffekt durch barometrische Druckverhältnisse,
 - Kondensation auf den Außenflächen bei Mehrscheiben-Isolierglas,
 - Benetzbarkeit von Isolierglas durch Feuchte,
 - Anisotropien (Irisation) bei Einscheiben-Sicherheitsglas,

9. Haftung und Schadenersatz

- a) Wir haften grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen und durch ungenaue Angaben ergeben.
- b) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich allein nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche auch Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

10. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferten Gegenstände bleiben, gleich in welchem Zustand, bis zur völligen Bezahlung

sämtlicher bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers.

- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen von Vorbehaltsgegenständen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
- c) Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Dritten aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Soweit die Weiterveräußerung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber nicht schon vertraglich vorausgesetzt ist und der Auftraggeber die Gegenstände auf Kredit weiterveräußert hat, hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Vertragspartner das Eigentum vorzubehalten. Die Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Dritten tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.
- d) Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftragnehmers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstandenen Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.
- e) Werden die Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.
- f) Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen nicht nur vorübergehend um 10%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur entsprechenden Freigabe der Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- g) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Mahnung und Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

11. Für die Ausführung der Montage gelten folgende Bedingungen

a) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefertermin die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind.

Kann bei Eintreffen eines Montagetrupps durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Ware nicht verbaut werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen und entstehenden Kosten zu tragen. Hierzu zählt auch das bereitstellen / absperren einer geeigneten Parkfläche direkt am Montageobjekt.

b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, eine Montage zum vereinbarten Liefertermin nicht sofort begonnen werden oder nicht vollständig erfolgen kann.

- c) Für Schäden, die bei der Montage im bzw. am Haus des Auftraggebers oder an anderen Gegenständen des Auftraggebers entstehen, hat der Auftragsnehmer nur einzustehen, wenn diese auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner Monteure beruhen.
- d) Für die Montage werden normale Einbauverhältnisse, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen vorausgesetzt.

Der Bauplatz muss gut zugänglich sein und darf keine Hindernisse aufweisen. Gartenmöbel, Blumentöpfe oder ähnliches sind zu räumen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder sonstigen im Gebäude verbauten Gegenständen, die ihm nicht vor Aufnahme der Montagearbeiten von dem Auftraggeber bekannt gemacht worden sind. Beschädigungen an Bodenbelag, sowohl im und außerhalb vom Haus, sind nicht vom Auftragnehmer zu tragen, außer bei grober Fahrlässigkeit.

Die Wiederherstellung von Bodenbelägen nach Abschluss der Montagearbeiten obliegt dem Auftraggeber.

- e) Soweit Zusatzarbeiten erforderlich werden, die bei der Angebotserstellung nicht ersichtlich waren, werden diese gesondert nach Lohn und Materialkosten abgerechnet. Alle Zusatzarbeiten/Zusatzvereinbarungen müssen unverzüglich in schriftlicher Form dem Auftragnehmer durch Auftraggeber mitgeteilt werden.
- f) Für Schäden, die bei der Montage im bzw. am Haus des Auftraggebers oder an anderen Gegenständen (Sachschäden) entstehen, hat der Auftragnehmer nur einzustehen, wenn diese auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Monteure beruhen; für leichte Fahrlässigkeit hat der Auftragsnehmer insofern nur bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten einzustehen.
- g) Bei der Demontage von Bestandsgegenständen ist die Entsorgung nicht im Auftragsumfang enthalten. Es gehört zu den Aufgaben des Auftraggebers dies entsprechend zu beauftragen.
- h) Der Balkon, die Terrasse oder sonstige Bereiche in denen die Montage stattfindet, wird zum Montagezeitpunkt zu einer Baustellenzone und frei von Terrassenmöbel, Blumenkübel oder ähnlichem zu räumen. Für Beschädigungen bei Nichträumung haftet keinesfalls der Auftragnehmer. Pflanzen- / Hecken- und Baumschnitt muss so ausgeführt sein, dass die Baustelle frei zugänglich ist, ansonsten muss mit weiteren Kosten durch einen Fehlmontagetag oder den entsprechenden Kosten für den Pflanzzuschnitt durch den Auftragnehmer auf Stundenlohnbasis gerechnet werden.
- i) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Auftraggeber keinen Urlaub am Montagetermin nehmen muss und dies allein die Entscheidung des Auftraggebers ist.

Es folgt dementsprechend keinerlei Erstattung in Form von Schadenersatz oder Rückvergütung durch den Auftragsnehmer.

j) Bei Montagen, welche durch schlechtes Wetter verschoben werden müssen, besteht ausdrücklich weder ein Rücktrittsrecht noch Anspruch auf Schadenersatz. Die Montage wird dann sobald das Wetter es zulässt durch die Firma ausgeführt, zu berücksichtigen sind aber dadurch evtl. entstehende Verzögerungen wegen mehrerer gleichzeitigen Montage, die wetterbedingt nicht durchgeführt werden konnten. Der Firma ist ein entsprechender Zeitpuffer zu gewähren.

Nachträgliche Änderungen nach Fertigstellung (wie z.B. andere Füllungen, andere Farbe, andere Ausführung) sind nicht möglich.

k) Die angegebenen Lieferzeiten sind Circaangaben und können sich sowohl nach vorne als auch nach hinten verschieben.

Ist ein Lieferverzug der Firma Arte NiMa Metallbau GbR auf Lieferschwierigkeiten eines Lieferanten / Zulieferers oder Ausfall von Mitarbeitern durch Krankheit oder Kündigung zurückzuführen, ist dies kein Grund für den Auftraggeber den vereinbarten Kaufpreis zu senken oder gar vom Auftrag zurückzutreten. Bei Lieferantenverzögerungen behalten wir uns die Notwendigkeit eines erneuten Montagetermins vor.

(Arbeitszeitengesetze müssen respektiert werden und können zu Folgemontageterminen führen.

Handwerk ist manchmal ein unvorhersehbares Geschäft und als Montagebetrieb können Abweichungen in der Planung vorkommen.

I) Der Auftragnehmer (Arte NiMa Metallbau GbR) übernimmt keinerlei Gewährleistung auf Abdichtungen jeglicher Art.

Allgemein:

Der Auftragnehmer berät nach bestem Wissen und Gewissen und versucht stets die preislich und technisch beste Lösung zu vermitteln.

Die Produktentscheidung trifft am Ende der Endkunde. Änderungen sind anschließend nur bedingt oder gar nicht möglich.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für die Lieferung des Auftragnehmers und die Zahlung des Auftraggebers ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
- b) Sind beide Vertragsparteien Unternehmer, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

12. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die mit unseren Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt und vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich widersprochen wurden.